

Friedhofssatzung

der Evangelischen Kirchengemeinde Rösa

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rösa,
beschlossen durch den Gemeindegemeinderat am 12.04.2005 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05. September 1972 (ABL 1981, Heft 7/8)

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist zu gleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rösa. Der Friedhof befindet sich in unvermessener Ortslage und hat eine Größe von ca. 3400 m². Eigentümerin ist die Evangelische Kirchengemeinde Rösa.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Rösa steht in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Rösa.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindegemeinderat.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragt der Gemeindegemeinderat eine Person seiner Wahl.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Kirchliche Verwaltungsamt des Kirchenkreises Wittenberg.
- (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinde Rösa hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (2) Auf Antrag eines Elternteils ist die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, für die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen keine Bestattungspflicht besteht, zulässig.
- (3) Anonyme Bestattungen sind nicht zulässig.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Gemeindegemeinderates sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie die der zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten und vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Gemeindegemeinderat einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof ihre Tätigkeit nur mit schriftlicher Zustimmung des Gemeindegemeinderates verrichten.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger hat die Zustimmung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Zulassung ist mindestens alle drei Jahre zu erneuern.
- (7) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an der Wasserentnahmestelle des Friedhofes zu reinigen.
- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr werktags.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührensatzung erhoben.
- (2) Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen VwKVO (Verwaltungskostenverordnung) erhoben werden.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 7 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Gemeindegemeinderat im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Gemeindegemeinderat bzw. der zuständige Pfarrer im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Gemeindegemeinderates vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihenfolge:
 - a) der Ehegatte
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - c) die Kinder
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister
 - f) die Enkelkinder
 - g) die Großeltern
 - h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

§ 9 Feierhalle/Friedhofskapelle

- (1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

- (2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Kapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle/Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- (4) Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 10 Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erdbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
- (3) Der Friedhofsträger kann längere Ruhezeiten festlegen.

§ 12 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 13 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle ausgehoben.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m.
(Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern ist unzulässig.

§ 14 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (3) Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig. Ausnahmen sind:
 - Urnen, die auf die Urnengemeinschaftsanlage umgebettet werden
 - Umbettungen von Amts wegen.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- (5) Umbettungen werden durch beauftragte Beerdigungsinstitute durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger. Es ist jedoch untersagt, Umbettungen zwischen 14 Tagen und 6 Monaten nach der Beerdigung vorzunehmen, es sei denn, sie werden durch Ermittlungsbehörden oder Gerichte anberaumt.
- (6) Die Kosten der Umbettung sowie den Ersatz von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 16 Särge und Urnen

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,30 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (3) Die Urnenkapsel und Überurne müssen aus zersetzbarem Material sein. (Oberirdische Urnenbeisetzungen sind nicht zulässig.)

III. Grabstätten

§ 17 Vergabebestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsanlage
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Satzung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten (außer bei der Urnengemeinschaftsanlage).
- (6) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.
- (7) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen.
- (8) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung der Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 18 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
{ betrifft § 17 (1) a) b) c) }

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Gärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinie über die Gestaltung von Grabstätten zu beachten.
- (2) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät.
- (4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet oder verändert werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung beizufügen, die eindeutig Aufschluss über Form und Größe des Steins gibt, sowie den Inhalt der Inschrift und die benutzten Symbole erkennen lässt.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, geeignete Sicherungsmaßnahmen - wie Umlegen des Grabmals - zu treffen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 21 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 21.

§ 23 Grabstätten

(1) Grabstätten als Einzel-, Doppel-, sowie Urnengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschebestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann.

(2) Für die Grabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:

- a) Erdbestattungen Einzelgrab = Länge 2,00 m; Breite 1,00 m
- b) Erdbestattungen Doppelgrab: = Länge 2,00 m; Breite 2,20 m
- c) Urnenbeisetzungen: = Länge 2,00 m; Breite 1,00 m
- d) Urnenbeisetzungen: = Länge 1,00 m; Breite 0,60 m (gesondertes Feld)

(3) In einer mit einem Sarg belegten Grabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden. Die Nutzungszeit der gesamten Grabstätte ist dann entsprechend zu verlängern.

(4) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.

(5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Grabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

- c) auf die Kinder
- d) auf die Stiefkinder
- e) auf die Eltern
- f) die Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- i) auf die Großeltern
- j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- k) auf die nicht unter a) - j) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 6 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer schriftlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in vergebenen Grabstätten nicht verlangt werden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 24 Urnengemeinschaftsanlage

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte für Urnenbestattungen, für die der Friedhofsträger ein gesondertes Grabfeld angelegt hat.

(2) Die Instandhaltung und Pflege der Anlage obliegen dem Friedhofsträger.

(3) Auf der Urnengemeinschaftsanlage werden die Stellen der einzelnen Urnen nicht kenntlich gemacht.

(4) Kränze und Blumenschmuck können an der vom Friedhofsträger vorbereiteten Stelle abgelegt werden. Nach dem Verblühen sind diese zu entsorgen.

(5) Grabmale können nicht errichtet werden.

(6) Jeder Verstorbene, der seine letzte Ruhestätte auf der Urnengemeinschaftsanlage findet, wird mit einer Tafel namentlich erwähnt.

§ 25 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen.
Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße oder satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 27 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme bei den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates aus.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.



Für den Gemeindegemeinderat

R. Eckardt
(Mitglied)

S. Teutschbein
(Mitglied)

Pf. A. Henning
(Vorsitzender)

Genehmigungsvermerk des Kirchlichen Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Wittenberg



Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 12.04.05 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittenberg, den 28.06.05
Kirchliches Verwaltungsamt Wittenberg

Olitz
Amtsleiterin

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 12.04.2005

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rösa,
beschlossen durch den Gemeindekirchenrat am 12.04.2005 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5. September 1972 (ABL 1981, Heft 7/8) und § 6 der Friedhofssatzung vom 12.04.2005.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Kosten

- (1) Die Kostenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

- (1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsbehelfe

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Kostenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach der Friedhofsgebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Kosten werden kostenpflichtig angemahnt. Der säumige Kostenschuldner hat die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Auslagen, zu ersetzen.
- (4) Nach erfolgloser Mahnung können die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 6 Grab- und Bestattungskosten

I. Kosten für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	- je Einzelgrabstelle (Ruhezeit 20 Jahre)	150,00 €
	Kosten für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)	7,50 €
2.	- je Urnengrabstelle für 2 Urnen (Ruhezeit 20 Jahre)	150,00 €
	Kosten für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)	7,50 €
3.	- je Stelle auf der Urnengemeinschaftsanlage (Ruhezeit 20 Jahre)	350,00 €
4.	- je Doppelgrabstelle (Nutzungszeit 20 Jahre)	300,00 €
	Kosten für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)	15,00 €

Die Kosten sind auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten kostenpflichtig verlängert werden.

5.	Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Grabstelle	75,00 €
----	--	---------

II. Bestattungskosten

1.	Benutzung der Friedhofskapelle	65,00 €
2.	Ascheschein	2,50 €
3.	Verwaltungskosten (Anmeldung der Beisetzung; Zuweisung der Grabstelle und Vor-Ort-Besichtigung; Rechnungslegung)	10,00 €
4.	einmalige Entsorgungskosten für Grabschmuck	25,00 €
5.	Namensschild (Urnengemeinschaftsanlage)	40,00 €

III. Friedhofsunterhaltungskosten

1.	Einzelgrab	10,00 € / Jahr
2.	Doppelgrab	20,00 € / Jahr
3.	Urnengrab	10,00 € / Jahr

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

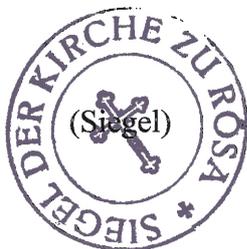
Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung, wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs.
- (3) Die geltende Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme bei den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates aus.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.



Für den Gemeindegemeinderat

R. Ederoll
.....
(Mitglied)

S. Teutschbein
.....
(Mitglied)

Ph. A. Jernig
.....
(Vorsitzender)

Genehmigungsvermerk des Kirchlichen Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Wittenberg



Unter Bezugnahme auf den Beschluss des
Gemeindegemeinderates vom 12.04.05
Nachausfertigung genehmigt
Wittenberg, den 28.06.05
Kirchliche Verwaltung Wittenberg
Oltz
.....